

§ 6 BAVO (Brandenburg) — Arbeitsweise, Pflichten und Rechte

Bahnaufsichts-VO

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Staatliche Bahnaufsicht hat ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht unter Wahrung der Eigenverantwortung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) für ihre Anlagen durchzuführen.
- (2) Die Staatliche Bahnaufsicht hat die Leiter der Bahnen bei der Entwicklung einer effektiven Personenbeförderung sowie bei dem Aufbau geschlossener Transportketten zu unterstützen und dabei mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Staatliche Bahnaufsicht bezieht zur Lösung ihrer Aufgaben Mitarbeiter der im § 1 genannten Bahnen sowie wissenschaftlicher Einrichtungen ein.
- (4) Die Staatliche Bahnaufsicht hat zur Durchführung ihrer Aufgaben bei Wahrung des Geheimnisschutzes das Recht, von Betrieben Auskünfte einzuholen, Stellungnahmen, Gutachten und Berichte anzufordern sowie Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen und die Bahnanlagen und Fahrzeuge der Bahnen zu betreten sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen Gutachten anzufordern;
den Rechtsträgern oder Eigentümern der Bahnen Auflagen zur Einhaltung der für den Bau und Betrieb dieser Bahnen erlassenen Rechtsvorschriften und anderen Vorschriften, zur Wahrung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit sowie zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu erteilen;
Gefahrenstellen zu sperren und die Einstellung des Betriebes der Bahn ganz oder teilweise zu veranlassen, wenn die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist;
in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates zu fordern, daß bei neuen und zu rekonstruierenden Anschlußbahnen den Erfordernissen eines effektiven Gütertransports entsprochen wird.
- (5) Die Staatliche Bahnaufsicht hat die Genehmigung für die Betriebsaufnahme aufzuheben, wenn über die Stillegung der Bahn entschieden worden ist.
- (6) Entscheidungen und Auflagen sind zu begründen und müssen gemäß § 11 eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Zitiervorschlag: § 6 BAVO (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAVO/6>